

**Antrag des Stadtrates vom 16. November 1999
Friedhofverordnung Modernisierung und Liberalisierung**

Bericht

Seit Februar 1978 / Dezember 1984 gilt die heutige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Am 23. Mai 1996 reichte Guido Uboldi mit 9 Mitunterzeichnern dem Stadtrat ein Postulat ein mit der Einladung, die Verordnung zu modernisieren und zu liberalisieren, insbesondere sollte eine freizügigere Grabgestaltung ermöglicht werden.

Am 28. Januar 1997 hat der Stadtrat die erste von der Gesundheitskommission neu erarbeitete Verordnung mit Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie wurde den Kirchgemeinden und dem Friedhofgärtner zur Vernehmlassung vorgelegt und am 8. April zu Händen des Gemeinderates verabschiedet.

Die damalige GPK prüfte die Verordnung im Laufe des Jahres 1997 und konnte sich mit der Vorlage nicht einverstanden erklären. Es zeigte sich, dass Gesundheitskommission und Geschäftsprüfungskommission grundlegend verschiedene Auffassungen über Modernisierung und Liberalisierung hatten. Die unterschiedlichen Auffassungen konnten Ende der letzten Legislaturperiode nicht mehr bereinigt werden. Am 18. November 1997 zog deshalb der Stadtrat das Geschäft zurück und die Frist des Postulates wurde verlängert bis 31. Dezember 1998.

Nach den Wahlen und der Neukonstituierung wurde die neue Geschäftsprüfungskommission über das Geschäft informiert. Im Sommer unternahmen beide Kommissionen einen Rundgang auf den Friedhof und am 30. September trafen sich beide Kommissionen zu einem Bereinigungsgespräch um die unterschiedlichen Auffassungen zu diskutieren.

Wegen der bevorstehenden Revision der kantonalen Bestattungsverordnung beantragte der Stadtrat am 15. Dezember 1998 die Verlängerung der Frist bis am 8. März 1999. Die Revision der kantonalen Verordnung ist auch jetzt noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft jedoch die kommunale Verordnung nicht. Gesundheitskommission und Stadtrat sind deshalb der Meinung, dass die neue Verordnung jetzt abzuschliessen ist.

Nachdem die letzte Vorlage in der vorberatenden Kommission verworfen wurde, ist ein von Grund auf neuer Entwurf entstanden.

Auf Merkblätter im Sinne von Ausführungsbestimmungen wurde verzichtet. Bestimmungen die bereits auf kantonomer Ebene geregelt sind, sind in der Verordnung nicht mehr aufgeführt. Die 49 Artikel der alten Verordnung wurden vereinfacht und auf 28 reduziert. Mit ganz wenigen Ausnahmen sind für Grabschmuck und Grabsteine alle Materialien zugelassen. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Grabes werden wesentlich grösser. Neu wird ein Volumen als Freiraum für die Gestaltung definiert. Organisatorische Belange im Bereich Bestattungen werden dem Zivilstandsamt resp. den Angehörigen überlassen.

An der Bewilligungspflicht für feste Grabeinrichtungen wird aus Rücksicht auf Nachbargräber und auf den öffentlichen Bereich festgehalten.

Die GPK hat die neue Verordnung diskutiert und kann sich bis auf 2 Formulierungen, nämlich Artikel 18 betreffend Grabschmuck und Artikel 22 , betreffend feste Grabeinrichtungen, durchaus einverstanden erklären.

- 2 -

Artikel 18 alt: Das Aufstellen von Kränzen und anderem Grabschmuck aus Blech, Draht und Plastik ist nicht gestattet.

Artikel 18 neu: Zugelassen sind neben Pflanzen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Für die Friedhofbesucher darf der Grabschmuck keine Verletzungsgefahr darstellen.

Art. 22 alt: Als Werkstoffe sind mit Ausnahme von Blech, Draht und Plastikfolien alle Materialien zugelassen.
Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmahl seinen Namen unauffällig anbringen.
Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

Art. 22 neu: Zugelassen sind nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Für Friedhofbesucher darf die Grabeinrichtung keine Verletzungsgefahr darstellen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

Antrag:

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 0:0 Stimmen, dem Antrag des Stadtrates der vorliegenden neuen Friedhofsverordnung (Fassung 1999/4) mit den zwei Änderungen der GPK zuzustimmen und das Postulat Guido Uboldi abzuschreiben.

Referentin : Rosmarie Bolliger

Der Präsident : Ein Mitglied: